

**Friedhofsgebührensatzung
der
Gemeinde Goldisthal
vom
29. Dezember 2006**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Goldisthal vom 25. April 2006 hat die Gemeinde Goldisthal folgende Satzung erlassen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Goldisthal vom 25. April 2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erdbestattung/Urnenbeisetzung
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 4. die Kinder
 5. die Eltern
 6. die Geschwister
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattung/ -beisetzung der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich gegenüber der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der nach § 8 der Friedhofssatzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Benutzungsgebühr für Trauerfeier | 40,00 € |
| b) Reinigungsgebühr | 15,00 € |

§ 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(1) Für die Beisetzung von Aschenkapseln und Urnen werden erhoben 46,00 €

(2) Für die Bestattung einer Leiche werden erhoben:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. in ein Reihengrab | nach Arbeitsaufwand |
| 2. in ein ein- bzw. zweistelliges Wahlgrab | gemäß Werkvertrag |

(3) Für Bestattungen/Beisetzungen in den Wintermonaten wird der jeweilige Aufwand berechnet (Arbeitszeit, Einsatz von Technik usw.)

§ 7 Ausgrabungsgebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Für die Ausgrabung einer Aschenkapsel oder Urne werden zuzüglich Versandkosten berechnet | 30,00 € |
| (2) | Für die Ausgrabung einer Leiche wird berechnet nach Arbeitsaufwand gemäß Werkvertrag. | |

§ 8 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen (§ 13 Friedhofssatzung) von Aschekapseln und Urnen werden je Umbettung eine Gebühr nach § 6 und § 7 erhoben.

§ 9 Erwerb des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsgrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte im Columbarium

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für den Erwerb des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte (25 Jahre) werden erhoben | 125,00 € |
| (2) | Für den Erwerb des Verfügungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätten (25 Jahre) werden erhoben | 75,00 € |
| (3) | Für den Erwerb des Beisetzungsrechtes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (25 Jahre) werden erhoben | 250,00 € |
| (4) | Für den Erwerb des Beisetzungsrechtes in das Columbarium (25 Jahre) werden erhoben (1 Urnenfach = 1 Urne) | 560,00 € |

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten und Erwerb von Nutzungsrechten im Columbarium

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (40 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) für eine einstellige Wahlgrabstätte | 250,00 € |
| | b) für eine zweistellige Wahlgrabstätte | 500,00 € |
| (2) | Für den erstmaligen Erwerb an einer Urnenwahlgrabstätte (40 Jahre) werden erhoben: | |
| | a) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte | 175,00 € |
| | b) für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte | 350,00 € |
| | c) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte im Columbarium | 880,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Jahr und Grabstätte erhoben: | |
| | a) bei Wahlgrabstätten | 10,00 € |
| | b) bei Urnenwahlgrabstätten | 7,50 € |
| | c) bei Urnenwahlgrabstätten im Columbarium | 21,00 € |
| (4) | Für die Verlängerung nach Maßgabe des § 33 der Friedhofssatzung werden erhoben:
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 7,50 € |

§ 11 Einebnungsgebühren

Für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§§ 28 und 31 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- für die Einebnung einschließlich der Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Einfassungen und sonstigen Zubehör von
 1. Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten 40,00 €
 2. Urnenreihengrabstätten und einstelligen Urnenwahlgrabstätten 30,00 €
 3. zweistelligen Wahlgrabstätten 80,00 €
 4. zweistelligen Urnenwahlgrabstätten 60,00 €

§ 12 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Diese Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für alle Verfügungs- und Nutzungsberechtigten auf dem Friedhof jährlich 10,00 €, außer Verfügungs- und Nutzungsberechtigte des Columbariums.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Goldisthal vom 13. November 2001 außer Kraft.

Goldisthal, den 29.12.2006

Gemeinde Goldisthal

G i r b a r d t
Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Goldisthal für das vom 29.01.2006 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

